

Raisonner la raison d'Etat. Vers une Europe des droits de l'homme. Travaux du séminaire «Politique Criminelle et Droits de l'homme» organisé par Mireille Delmas-Marty dans le cadre de l'Institut de Droit Comparé de Paris de 1987 à 1989. (Paris): Presses Universitaires de France (1989). 512 S. («Les voies du droit» collection dirigée par Mireille Delmas-Marty, Jean-Pierre Royer, Gérard Timsit). FF 240.–

Der Titel «Raisonner la raison d'Etat» ist trotz inhaltlicher Richtigkeit unglücklich gewählt. Entgegen des dadurch erweckten Anscheins sind nämlich die in diesem Buch von insgesamt 19 verschiedenen Autoren verfaßten (Kurz-)Beiträge keine staatsphilosophischen oder allgemeinen staatspolitischen Essays. Vielmehr entstand dieses in der Reihe «Les voies du droit» erschienene Sammelwerk während bzw. als Ergebnis des 1987 bis 1989 durchgeführten und von der Herausgeberin organisierten Seminars über Kriminalpolitik und Menschenrechte am Rechtsvergleichungs-Institut in Paris und an der «Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales». Der Untertitel «Vers une Europe des droits de l'homme» bringt jedenfalls deutlicher zum Ausdruck, daß die Thematik dieses Buches im Bereiche der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) einzuordnen ist, genauer bei der Frage der Einschränkung ihrer Rechte und Freiheiten aufgrund öffentlicher Interessen bzw. aufgrund der sog. Staatsräson. Auf den Grundrechtsschutz im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften wird – entsprechend seiner geringeren Bedeutung – nur vereinzelt Bezug genommen.

Den Begriff der Staatsräson (*raison d'état*) definiert Delmas-Marty in einer ersten kurzen Fußnote und abgestützt auf die Wörterbücher Grand Larousse und Grand Robert als weitgehend synonym mit einem gewissen Hang der öffentlichen Gewalt, sich unter Berufung auf höhere Interessen der nationalen Gemeinschaft oder des Staates über das Recht hinwegzusetzen. Wie die Herausgeberin einleitend weiter hervorhebt, entstehe bei einer ersten Lektüre der Konvention denn auch leicht der Eindruck, daß durch die Vielzahl von Vorbehalts-, Ausnahme- und Beschränkungsklauseln dieser Staatsräson ein allzu großes Gewicht beigemessen werde. Zur Abklärung dieses Eindrucks und zur Beantwortung der provokativen Frage, ob und wie weit diese Ausweich-Klauseln (*clauses échappatoires*) von vornherein gewisse Mängel und Übergriffe im Grundrechtsbereich der EMRK unter dem allzu oft für die Staatsräson herhaltenden Deckmantel des Allgemeininteresses zu legitimieren vermögen, soll der erste Hauptteil des Buches unter dem Titel «Ambiguïté du système européen» beitragen. Dabei bewirken diese Ausweich-Klauseln oder Rechtfertigungsgründe nach Delmas-Marty/Soulier neben einer strukturellen Zwei- oder Doppeldeutigkeit (*ambiguïté structurelle*) aufgrund des Schutzes des Individuums einerseits und der Zuerkennung der Souveränität an die Mitgliedstaaten andererseits auch eine *ambiguïté fonctionnelle* der EMRK: Außer ihrer Funktion der Legitimierung von Grundrechtseinschränkungen im Namen des Allgemeininteresses bzw. der Staatsräson erweitern sie zugleich die rechtliche Kontrolle der nationalen Praxis durch die Straßburger Organe. Gerade weil sich

hinter jedem Staat und unabhängig von seiner Regierungsform die Staatsräson als dauernde Versuchung verberge, könnten sich durch die Rechtsprechung der Straßburger Organe auf europäischem Niveau gewisse rechtliche Überprüfungsvoraussetzungen verfestigen, unter denen das Allgemeininteresse angerufen werden kann. Dadurch erwiesen sich diese Ausweich-Klauseln auch als Mittel, um die Verlockung und den Mißbrauch der Staatsräson zu beschränken.

Nach einer Erläuterung der *déroptions* (Art.15), *exceptions* (Art.2, 4 Abs.2, 5, 6, ZP VI Art.1) und *restrictions* (Art.8–11, ZPI Art.1, ZPIV Art.2, ZP VII Art.1) werden diese drei Kategorien von Ausweich-Klauseln in vier Themenbereichen, welche als Bestandteil einer *politique criminelle* im weiten Sinne in besonderem Maße der Staatsräson unterworfen sind bzw. für diese dienstbar gemacht werden können, auf ihre praktische Bedeutung in der Straßburger Rechtsprechung hin untersucht. Es sind dies die Bekämpfung des Terrorismus (Soulier, S.29–49), die Ausländer- oder Fremdenpolizei (Massias, S.51–87), das Pressewesen (Jacq/Teitgen, S.89–120) sowie das Schutzziel der Moral (Koering-Joulin, S.121–144). Gerade in diesen Bereichen vermag ein Blick auf illustrative Beispielsfälle aus der Rechtsprechung von Kommission und Gerichtshof die *ambiguïté fonctionnelle* der EMRK und damit auch die Erweiterung der rechtlichen Überprüfung der nationalen Praxis trotz des den Mitgliedstaaten weiterhin zustehenden Ermessens- und Beurteilungsspielraums anschaulich aufzuzeigen.

Im zweiten und unter dem Titel «Résistance des états» stehenden Hauptteil gehen dreizehn Autoren aus elf Mitgliedstaaten der Frage nach, ob diese europäische Kontrolle vorhanden bzw. wie wirksam sie ist, ob mit andern Worten eine Änderung der nationalen Praxis im Bereiche der Kriminalpolitik auszumachen ist (Belgien: Tulkens, Frankreich: Koering-Joulin/Wachsmann, Griechenland: Bechlivanou, Italien: Palazzo/Bernardi, die Niederlande: Vervaele, Spanien und Portugal: Cavagna/Monteiro, Bundesrepublik Deutschland: Frowein, Vereinigtes Königreich: Leigh, Schweden: Sundberg, Schweiz: Trechsel). Hier zeigt nun die äußerst interessante und informative Untersuchung, daß die Wirkung, ob sie nun individuell oder generell, vorbeugend oder korrigierend, direkt oder indirekt sei, in erster Linie vom guten Willen der weiterhin souveränen Staaten abhängt. In der Mehrzahl dieser Staaten wird dieser gute Wille jedoch mehr zur Schau getragen als wirklich gelebt. So geben Gesetzesreformen nicht selten vor, eine neue Grundrechtseinschränkung auf den Wortlaut der EMRK selbst abzustützen, um damit gerade dessen Zwei- oder Doppeldeutigkeit auszuspielen. Aufgrund solcher Ränke und Kniffe der Staatsräson ist ein gewisser Widerstand der Mitgliedstaaten im europäischen Kontrollsystem also durchaus auszumachen.

Der dritte und – abgesehen von in einem Anhang aufgeführten Schrankennormen und Rangordnungen der EMRK in den einzelnen Mitgliedstaaten – letzte Hauptteil (S.399–494) steht unter dem Titel «Dynamique de la relation Europe-Etats». Darin beschreibt zunächst Ost umfassend und kompetent die verschie-

denen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte seiner evolutiven und dynamischen Rechtsprechung zugrundegelegten Auslegungsmethoden (S.405–463). Delmas-Marty führt ihrerseits unter dem Titel «Fécondité des logiques juridiques sous-jacentes» (S.465–494) die verschiedenen durch die Straßburger Praxis weiterentwickelten und verfeinerten Schrankenerfordernisse des Gesetzesvorbehalts, der einzelnen in den verschiedenen Schrankenvorbehalten vorausgesetzten Schrankenziele, der Notwendigkeit sowie des demokratischen Geistes auf, um daraus in Verbindung mit dem Ermessensspielraum der Vertragsstaaten den Schluß zu ziehen, daß je nach Umständen des Einzelfalles und je nach Zeit veränderliche Vereinbarkeitsschwellen oder -grenzen im Rahmen der EMRK zur Anwendung gelangen («variabilité du seuil de compatibilité»). Trotz der Zwei- oder Doppeldeutigkeit der EMRK und trotz des Widerstands der Mitgliedstaaten bei deren Vollzug und Verwirklichung bezeichnet sie deshalb das Verhältnis zwischen der Konvention und ihren Vertragsstaaten als dynamisch, was nach ihr letztlich – freiwillig oder unter Zwang – in eine allmähliche Herausbildung einer »überlegteren« Konzeption der Staatsräson einmünden könnte («conception plus raisonnée» de la raison d'Etat»). Mit dieser auf den Buchtitel Bezug nehmenden und wegen des originellen Wortspiels besonders einprägsamen Hauptthese erkennt sie unter anderem ein sich abzeichnendes Europa der Menschenrechte in unterschiedlicher Ausgestaltung (*à géométrie variable*). Dieser auch von den Anfängen des Integrationsprozesses der EG her vertraute Gedanke und Begriff paßt wegen des komplexen Zusammenspiels von nationalen und europäischen Normen in einem »verordneten« Pluralismus, welcher neben der Anerkennung einer europäischen Kontrolle durch die Straßburger Organe gleichwohl die Berücksichtigung eines Beurteilungsspielraums durch die nationalen Behörden und damit die Verschiedenartigkeit nationaler Traditionen anerkennt und voraussetzt, auch auf die europäische Harmonisierung im Bereiche der EMRK vortrefflich.

Neben solchen lesenswerten und durchaus neuartigen Ausführungen und Untersuchungen ist die allzu kurze und lückenhafte «Bibliographie sommaire» am Schluß des Buches wegen der sonst nur sehr spärlich vorhandenen und meist nur unvollständigen Literaturhinweise in den wenigen Fußnoten des gesamten Sammelwerks zu bedauern. Ein entsprechender Gesamtverweis auf vorhandene neueste EMRK-Kommentare und -Bibliographien, unter anderem auch in deutscher Sprache, wäre hier durchaus angebracht gewesen.

Stephan Breitenmoser, Heidelberg/Basel

Répertoire de la jurisprudence arbitrale internationale/Repertory of International Arbitral Jurisprudence. Préparé par/ed. by Vincent Coussirat-Coustère et/and Pierre Michel Eisemann. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1989). **Tome I/Vol.I:** 1794–1918. Préface de/Foreword by Suzanne Bastid. XXXIV, 546 S. **Tome II/Vol.II:** 1919–1945. XXVI, 872 S. Je Dfl.395.–/US\$ 215.–/UK£ 125.–

In dem insgesamt auf drei Bände angelegten Werk von Coussirat-Cou-